

Blockadeaktion

Fall nach BVerfGE 104, 92 ff. (vereinfacht)

Am 23. Juni 1986 erschien gegen 6.00 Uhr eine aus 25 bis 30 Personen, darunter die B, bestehende Aktionsgruppe vor dem Haupttor des Baugeländes der geplanten Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf. Die B und neun weitere Mitglieder der Gruppe blockierten ab etwa 6.30 Uhr die Zufahrt zu dem Gelände in der Weise, dass sie sich jeweils eine Kette um die Hüfte schlangen, die wiederum mittels einer Kette mit der Kette des jeweiligen Nachbarn verbunden war. Die am Ende der so gebildeten Gesamtkette stehenden Personen ketteten sich mit Sicherheitsschnappschlössern unmittelbar an die Torpfosten des Haupttores an.

Zu Beginn der Aktion wurden Flugblätter verteilt, in denen das Vorhaben näher erläutert wurde. Mit der als „gewaltfreier Widerstand“ bezeichneten Aktion wollten die Teilnehmer die Bauarbeiten an der Wiederaufbereitungsanlage symbolisch einstellen, auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam machen und ihren Widerstand gegen das Bauvorhaben zum Ausdruck bringen.

In der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr trafen nach und nach auf der Baustelle Beschäftigte mit ihren Privatfahrzeugen sowie Führer von Lastkraftwagen ein, die durch das Tor einfahren wollten. Insgesamt wurden mindestens 20 ankommende Fahrzeugführer zum Anhalten und Warten veranlasst.

Die Polizei forderte die Demonstranten wiederholt dazu auf, die Zufahrt frei zu machen, weil sie sich sonst strafbar machten. In zwei Lautsprecheraufrufen um 8.00 Uhr und 8.30 Uhr erklärte die Polizei die Versammlung für aufgelöst. Nachdem angeforderte Transportfahrzeuge der Polizei gegen 9.00 Uhr eingetroffen waren, begannen Polizeibeamte, die Kette mit Bolzenschneidern zu durchtrennen. Die losgeketteten Demonstranten ließen sich widerstandslos festnehmen. Etwa um 9.30 Uhr war die Aktion beendet.

Die B wurde wegen der Teilnahme an der Blockadeaktion vor dem AG angeklagt. Das AG verwarnete die B wegen des Vergehens einer gemeinschaftliche begangener Nötigung und behielt sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 DM vor. Die B habe die Fahrzeugführer abgehalten, die von ihnen beabsichtigte Zu- bzw. Abfahrt durch das Haupttor zu nehmen. Sie und ihre Mitstreiter hätten durch das Bilden der Kette einen körperlichen Zwang auf die Fahrzeugführer ausgeübt. Ihr Verhalten sei als Gewalt im Sinne § 240 Abs. 1 StGB anzusehen. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck sei

auch verwerflich nach § 240 Abs. 2 StGB. Die mit der Aktion verbundene tatsächliche Störung des Baustellenverkehrs habe länger als zwei Stunden gedauert. Die Führer von mehr als 20 Fahrzeugen seien an der Weiterfahrt gehindert worden. Die B habe in erster Linie auf die Verkehrsbehinderung abgezielt, obwohl auch weniger einschneidende Möglichkeiten für eine „symbolische Aktion“ zur Verfügung gestanden hätten. Die Teilnehmer hätten gezielt in die Handlungsfreiheit anderer eingegriffen. Die Opfer seien ganz bewusst zum Werkzeug, zum Objekt der Aktion gemacht worden. Das Fernziel der Blockade, für die Verhinderung der geplanten Wiederaufbereitungsanlage einzutreten, sei bei der Verwerflichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei der Strafzumessung hielt das Gericht der B zugute, dass sie ein altruistisches Ziel verfolgt habe, nämlich auf die nach ihrer Auffassung bestehenden Gefahren der Kernenergie hinzuweisen. Das LG weise die Berufung der B zurück; auch die Revision zum OLG blieb erfolglos.

Die B ist der Auffassung, die friedliche Blockade der Baustelle hätten die Gerichte nicht als „Gewalt“ i.S.d. § 240 StGB ansehen dürfen. Das überschreite eindeutig die Grenze zulässiger Interpretation von Strafgesetzen. Außerdem hätten sie und ihre Mitstreiter ein Recht darauf, die Öffentlichkeit auch mit außergewöhnlichen Aktionen auf die Gefahren der Kernenergie aufmerksam zu machen. B erhebt daher form- und fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten!

§ 240 StGB Nötigung

- (1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
 - (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*
- (...)